

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachung
der Samtgemeinden Elbtalau und Lüchow (Wendland)
über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung
für die Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen der
Hochwasserschutzwand Wusseger und der Hochwasserschutzwand Hitzacker

Der Jeetzeldeichverband hat für das o. a. Vorhaben die Planfeststellung gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. S. 2771) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erhöhung und Verstärkung des Hochwasserschutzdeiches zwischen der Hochwasserschutzwand Wusseger und der Hochwasserschutzwand Hitzacker. Dabei sollen Fehlhöhen ausgeglichen und der vorhandene Deich nach dem Stand der Technik verstärkt werden. Die derzeit auf der Krone des Deiches verlaufende Kreisstraße K36 wird auf die binnenseitige Berme unterhalb der Deichkrone verlegt.

Der benötigte Auelehmboden wird aus der bestehenden Bodenentnahmestelle bei Dambeck gewonnen.

Weiterhin sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die z. T. im Umfeld des geplanten Vorhabens in den Gemarkungen Hitzacker und Wusseger liegen. Z.T. sind externe Maßnahmen außerhalb des Planfeststellungsbereichs geplant, die u.a. in den Gemarkungen Nienwedel, Kaltenhof, Quickborn-Damnatz, Pisselberg, Klennow und Soven liegen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung sowie die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vom Vorhaben betroffenen Natura-2000-Gebiete, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 03.09.2018 bis 02.10.2018 (jeweils einschließlich)

**bei der Samtgemeinde Elbtalaue
Fachdienst Bau und Planung
Am Markt 7
Zimmer H 2.08
29456 Hitzacker (Elbe)**

**während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
Montag, Dienstag, Donnerstag von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder
nach vorheriger Terminabsprache unter 05861/808-301**

und

**bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Theodor-Körner-Straße 14
29439 Lüchow (Wendland)**

**während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen werden im o.g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet unter www.nlwkn.niedersachsen.de (Wasserwirtschaft / Zulassungsverfahren / Hochwasserschutz / Wusseger bis Hitzacker) sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

16.10.2018

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

- der Samtgemeinde Elbtalaue, Rosmarienstraße 3, 29451 Dannenberg (Elbe)
- der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland) oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.

- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- e) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Sofern im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendungen erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 24. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) verarbeitet.
- g) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt.

Samtgemeinde Elbtalaue
Der Samtgemeindebürgermeister
Jürgen Meyer

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Der Samtgemeindebürgermeister
Hubert Schwedland